

Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a. Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Chiemgauer-Seenplatte getroffen.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einen erkennbaren inhaltlichen Beitrag zu einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Chiemgauer Seenplatte leisten und Bürgerengagement in der Region stärken
- Einzelmaßnahmen müssen im Gebiet der LAG liegen
- Die Einzelmaßnahme muss in ihrem Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels bzw. zur Anpassung an seine Auswirkungen und zu Umwelt-, Ressourcen-, Arten- und / oder Naturschutz mindestens neutral sein oder keine Bezugspunkte haben.
- Die Bewerbungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt (Eingang Poststempel, E-Mail-Eingang)
- Bis zum 31.12. jeden Jahres wird je Gemeinde in der LAG Chiemgauer-Seenplatte maximal eine Einzelmaßnahme genehmigt (Sitz des beantragenden lokalen Akteurs oder Ort der Durchführung) – dies bezieht sich auf das Datum der Sitzung des Entscheidungsgremiums, nicht auf das Datum des Eingangs der Bewerbung oder den Durchführungszeitraum der Maßnahme.
- Anträge zur Fristverlängerung können gestellt und durch das Entscheidungsgremium genehmigt werden. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung durch den LAG-Manager auf Vorbehalt erteilt werden. Die Genehmigung bzw. Prüfung derselben erfolgt in diesem Fall in der nächsten Sitzung durch das Entscheidungsgremium.

b. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- Es darf sich bei Einzelmaßnahmen nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handeln.
- Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Merkblatts zum LEADER-Förderantrag (2023-2027) Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

c. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Keine kommunalen Körperschaften, Unternehmen - mit Ausnahme von gemeinnützigen Unternehmen - und politischen Parteien.

d. Höhe der Unterstützung:

- Bis zum 31.12.2026 max. 1.000 € der Nettokosten pro Einzelmaßnahme.
- Ab 01.01.2027 max. 5.000 € der Nettokosten pro Einzelmaßnahme.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung (*Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss bis 31.12.2028 erfolgt sein*)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Festlegung der von der LAG geforderten Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme. Dies können z.B. sein:
 - Kurzbericht
 - Schriftliche Bestätigung der Durchführung
 - bezahlte Rechnungen
 - Presseartikel, Fotos
 - sonstige Nachweise
- Unterschrift (ggf. „gezeichnet“) der LAG und des lokalen Akteurs

3. Nachweis der Kosten / Zahlung

- Nachweis für die Durchführung der Einzelmaßnahme durch den lokalen Akteur, dies können z.B. sein:
 - Kurzbericht
 - Schriftliche Bestätigung der Durchführung
 - bezahlte Rechnungen
 - Presseartikel, Fotos
 - sonstige Nachweise
- Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:
 - Zielvereinbarung
 - Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe vorherigen Punkt)
 - Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (z.B. durch Kontoauszug, Quittung etc.)